

Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Gesundheit

zu dem Gesetzentwurf
einer Gruppe von Abgeordneten aus verschiedenen Fraktionen
- Drucksache JuP-06/4 -

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz
vor den Gefahren des passiven Tabakkonsums

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache JuP-06/4 - in der aus der nachstehenden
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 16. Oktober 2006

Der Ausschuss für Gesundheit

Katharina Bauer

Vorsitzende

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des passiven Tabakkonsums
– Drucksache JuP-06/4 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit

Entwurf

Beschlüsse des Ausschusses für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des passiven Tabakkonsums

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des passiven Tabakkonsums

§ 1 In geschlossenen öffentlichen Gebäuden mit Publikumsverkehr gilt ein Rauchverbot.

Wird wie folgt geändert:

§ 1 In geschlossenen öffentlichen Gebäuden gilt ein Rauchverbot.

§ 2 In allen Einrichtungen und Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs gilt ein Rauchverbot

unverändert

§ 3 In allen Betrieben der Gastronomie und Hotellerie besteht ein Rauchverbot.

Ergänzung:

Der Gastronom hat eine besondere Verantwortung darauf hinzuweisen.

§ 4 Ausnahmen von diesem Verbot bestehen:

a) für privat oder beruflich genutzte individuelle Räume in öffentlichen Gebäuden, Gastronomie und Hotellerie

unverändert

b) für ausgewiesene Raucherzonen innerhalb öffentlicher Gebäude, die klar abgetrennt sein und ein eigenes Belüftungssystem enthalten müssen.

Wird wie folgt geändert:

b) Für ausgewiesene Raucherzonen innerhalb öffentlicher Gebäude, die baulich abgeschlossen und ein eigenes Belüftungssystem enthalten müssen.

Ergänzung:

c) für Freiflächen

Bericht des Ausschusses für Arbeit an den Ausschuss für Gesundheit

Der Ausschuss für Arbeit hat den in Drucksache JuP-06/4 vorliegenden „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des passiven Tabakkonsums“ diskutiert und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

§ 1 In geschlossenen öffentlichen Gebäuden gilt ein Rauchverbot.

§ 2 Unverändert

§ 3 Unverändert

§ 4 Am Arbeitsplatz darf nicht geraucht werden.

§ 5 Ausnahmen von diesem Verbot bestehen für

- a) privat oder beruflich genutzte individuelle Räume in öffentlichen Gebäuden, Gastronomie, Hotellerie und am Arbeitsplatz
- b) ausgewiesene Raucherzonen innerhalb öffentlicher Gebäude, sowie der Hotellerie und Gastronomie, die klar abgetrennt sein und ein eigenes Lüftungssystem enthalten müssen. Diese Raucherzonen sind freiwillig einzurichten. Die dort arbeitenden Servicekräfte müssen ihr Einverständnis geben, dort arbeiten zu wollen.

§ 6 Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ist eine Geldstrafe von 50 € für den Raucher, sowie eine Geldstrafe in Höhe von 2000 € für den Betreiber zu erheben.

Für den Betreiber entfällt die Geldstrafe, wenn er nachweislich aktiv gegen den Verstoß eingreift.

Berlin, den 16. Oktober 2006

Der Ausschuss für Arbeit

Sophie van de Nauland

Vorsitzende

Bericht des Ausschusses für Verbraucherschutz an den Ausschuss für Gesundheit

Der Ausschuss für Verbraucherschutz hat den in Drucksache JuP-06/4 vorliegenden „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des passiven Tabakkonsums“ diskutiert und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

§ 1 In geschlossenen öffentlichen Gebäuden gibt es ein Rauchverbot.

§ 2 In allen Einrichtungen und Fahrzeugen des öffentlichen Personalverkehrs gilt ein Rauchverbot.

§ 3 In allen geschlossenen Bereichen der Gastronomie und Hotellerie besteht ein Rauchverbot.

§ 4 Ausnahmen von diesem Verbot bestehen:

- a) für privat oder beruflich genutzte individuelle Räume in öffentlichen Gebäuden, Gastronomie und Hotellerie, wenn die Beschäftigten zustimmen.
- b) Für ausgewiesene Raucherzonen innerhalb öffentlicher Gebäude, Gastronomie und Hotellerie die klar abgetrennt sind und ein eigenes Belüftungssystem erhalten müssen.

§ 5 Bei Zuwiderhandlung der Paragraphen 1-4 wird sowohl der Betreiber als auch der Raucher mit einer Geldstrafe belangt.

- a) Näheres regelt eine Gebührenordnung
- b) Greift der Betreiber aktiv gegen die Ordnungswidrigkeit ein, kann er nicht (bestraft) belangt werden.

Berlin, den 16. Oktober 2006

Der Ausschuss für Verbraucherschutz

Wilhelm Günzel

Vorsitzender